

## Gesetzesbestimmungen zur Pferdehaltung inkl. BTS- und RAUS-Programm



### I. Tierschutzverordnung

#### 1.1 Bestimmungen für alle Tiere

##### Art. 2 Begriffe

- c. Auslauf: freie Bewegung im Freien, bei der das Tier ungehindert durch Fesseln, Zügel, Leinen, Geschirr, Stricke, Ketten oder dergleichen über die Schrittart, die Richtung und die Geschwindigkeit seiner Fortbewegung selber bestimmen kann;
- d. Boxe: Gehege in einem Raum;
- e. Gehege: umgrenzter Bereich, in dem Tiere gehalten werden, einschliesslich Auslauflächen, Käfigen, Volieren, Terrarien, Aquarien, Aufzuchtbecken und Fischteichen;
- f. Auslaufläche: Weide oder für den täglichen Auslauf wettertauglich eingerichtetes Gehege;
- g. Unterkunft: überdachte Einrichtungen wie Unterstände, Ställe oder Hütten, in denen Tiere gehalten werden oder in die sich Tiere zum Schutz vor der Witterung zurückziehen können;

- o. Nutzung:
  - 1. von Pferden: die Arbeit unter dem Sattel, an der Hand oder im Geschirr sowie die Bewegung durch die Führmaschine,
  - 2. + 3. (betrifft nicht Pferde)
- p. Pferde: die domestizierten Tiere der Pferdegattung, das heisst Pferde, Ponys, Esel, Maultiere, Maulesel;
- q. Jungpferde: abgesetzte Fohlen bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, aber längstens bis zum Alter von 30 Monaten;

### **Art. 3 Grundsätze**

<sup>1</sup> Tiere sind so zu halten und mit ihnen ist so umzugehen, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

<sup>2</sup> Unterkünfte und Gehege müssen mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein.

<sup>3</sup> Fütterung und Pflege sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen.

<sup>4</sup> Tiere dürfen nicht dauernd angebunden gehalten werden.

### **Art. 4 Fütterung**

<sup>1</sup> Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen. Werden Tiere in Gruppen gehalten, so muss die Tierhalterin oder der Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält.

<sup>2</sup> Den Tieren ist die mit der Nahrungsaufnahme verbundene arttypische Beschäftigung zu ermöglichen.

<sup>3</sup> Lebende Tiere dürfen nur für Wildtiere als Futter verwendet werden. Voraussetzung dafür ist, dass das Wildtier normales Fang- und Tötungsverhalten zeigt und:

- a. die Ernährung nicht mit toten Tieren oder anderem Futter sichergestellt werden kann;
- b. eine Auswilderung vorgesehen ist; oder
- c. Wildtier und Beutetier in einem gemeinsamen Gehege gehalten werden, wobei das Gehege auch für das Beutetier tiergerecht eingerichtet sein muss.

### **Art. 5 Pflege**

<sup>1</sup> Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss das Befinden der Tiere und den Zustand der Einrichtungen so oft wie nötig überprüfen. Sie oder er muss Mängel an den Einrichtungen, die das Befinden der Tiere beeinträchtigen, unverzüglich beheben oder geeignete Massnahmen zum Schutz der Tiere treffen.

<sup>2</sup> Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Die Tierhalterin oder der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass kranke oder verletzte Tiere unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder getötet werden. Die dafür notwendigen Einrichtungen müssen im Bedarfsfall innerhalb nützlicher Frist zur Verfügung stehen. Die Tiere müssen für tierärztliche oder sonstige Behandlungen sicher fixiert werden können.

<sup>3</sup> Das arttypische Körperpflegeverhalten darf durch die Haltung nicht unnötig eingeschränkt werden. Soweit es eingeschränkt wird, muss es durch Pflege ersetzt werden.

<sup>4</sup> Hufe, Klauen, Nägel und Krallen sind soweit nötig regelmässig und fachgerecht zu pflegen und zu beschneiden. Hufe sind soweit nötig fachgerecht zu beschlagen.

**Art. 6 Schutz vor Witterung**

Die Tierhalterin oder der Tierhalter sorgt für den notwendigen Schutz der Tiere, die sich der Witterung nicht anpassen können.

**Art. 7 Unterkünfte, Gehege, Böden**

<sup>1</sup> Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass:

- a. die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist;
- b. die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird; und
- c. die Tiere nicht entweichen können.

<sup>2</sup> Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet und so geräumig sein, dass sich die Tiere darin arttypisch verhalten können.

<sup>3</sup> Böden müssen so beschaffen sein, dass die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird.

**Art. 8 Standplätze, Boxen, Anbindevorrichtungen**

<sup>1</sup> Standplätze, Boxen und Anbindevorrichtungen müssen so gestaltet sein, dass sie nicht zu Verletzungen führen und die Tiere arttypisch stehen, sich hinlegen, ruhen und aufstehen können.

<sup>2</sup> Seile, Ketten, Halsbänder und ähnliche Anbindevorrichtungen sind regelmässig zu überprüfen und den Körpermassen der Tiere anzupassen.

**Art. 9 Gruppenhaltung**

<sup>1</sup> Als Gruppenhaltung gilt die Haltung von mehreren Tieren einer oder mehrerer Arten in einer Unterkunft oder in einem Gehege, bei der sich jedes Tier frei bewegen kann.

<sup>2</sup> Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss bei der Gruppenhaltung:

- a. dem Verhalten der einzelnen Arten und der Gruppe Rechnung tragen;
- b. soweit nötig für Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten sorgen; und
- c. für Tiere, die zeitweilig einzeln leben, sowie für unverträgliche Tiere separate Unterkünfte oder Absperrgehege bereitstellen.

**Art. 10 Mindestanforderungen**

<sup>1</sup> Unterkünfte und Gehege müssen den Mindestanforderungen nach den Anhängen 1–3 entsprechen.

<sup>2</sup> Werden an Haltungssystemen Instandhaltungsmassnahmen vorgenommen, die über den Ersatz einzelner Elemente der Stalleinrichtung hinausgehen, so ist zu prüfen, ob sich der Raum so aufteilen lässt, dass für Standplätze, Liegeboxen, Liegebereiche, Laufgänge, Fressplätze und Fressplatzbereiche die in Anhang 1 genannten Mindestanforderungen für neu eingerichtete Ställe eingehalten werden.

<sup>3</sup> Die kantonale Fachstelle kann in den in Absatz 2 genannten Fällen Abweichungen von den Mindestanforderungen bewilligen. Sie berücksichtigt dabei den der Tierhalterin oder dem Tierhalter entstehenden Aufwand und das Wohlergehen der Tiere.

**Art. 11 Raumklima**

<sup>1</sup> In Räumen und Innengehegen muss ein den Tieren angepasstes Klima herrschen.

<sup>2</sup> Bei geschlossenen Räumen mit künstlicher Lüftung muss die Frischluftzufuhr auch bei Ausfall der Anlage gesichert sein.

**Art. 12 Lärm**

Tiere dürfen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sein.

**Art. 13 Soziallebende Arten**

Tieren soziallebender Arten sind angemessene Sozialkontakte mit Artgenossen zu ermöglichen.

**Art. 14 Abweichungen von Vorschriften**

Abweichungen von Vorschriften zur Tierhaltung und zum Umgang mit Tieren sind zulässig, soweit sie aus medizinischen Gründen erforderlich sind oder um die Einhaltung seuchenpolizeilicher Vorschriften sicherzustellen.

**Art. 16 Verbotene Handlungen bei allen Tierarten**

<sup>1</sup> Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.

<sup>2</sup> Namentlich sind verboten:

- a. das Töten von Tieren auf qualvolle Art;
- b. das Schlagen von Tieren auf Augen oder Geschlechtsteile und das Brechen oder Quetschen des Schwanzes;
- c. das Töten von Tieren aus Mutwillen, insbesondere das Abhalten von Schiessen auf zahme oder gefangen gehaltene Tiere;
- d. das Veranstalten von Kämpfen zwischen oder mit Tieren, bei denen Tiere gequält oder getötet werden;
- e. das Verwenden von Tieren zur Schaustellung, zur Werbung, zu Filmaufnahmen oder zu ähnlichen Zwecken, wenn damit für das Tier offensichtlich Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind;
- f. das Aussetzen oder Zurücklassen eines Tieres in der Absicht, sich seiner zu entledigen;
- g. das Verabreichen von Stoffen und Erzeugnissen zum Zweck der Leistungsbeeinflussung oder der Änderung der äusseren Erscheinung, wenn dadurch die Gesundheit oder das Wohlergehen der Tiere beeinträchtigt werden;
- h. das Teilnehmen an Wettbewerben und sportlichen Anlässen mit Tieren, bei denen Stoffe oder Erzeugnisse eingesetzt werden, die nach den für die Sportverbände massgebenden Listen oder nach der vom BLV in einer Verordnung festgelegten Liste verboten sind;
- i. das Vornehmen oder Unterlassen von Handlungen am Tier im Hinblick auf Ausstellungen, wenn dadurch dem Tier Schmerzen oder Schäden zugefügt werden oder sein Wohlergehen auf andere Weise beeinträchtigt wird;
- j. sexuell motivierte Handlungen mit Tieren;
- k. der Paketversand von Tieren;
- l. die vorübergehende Ausfuhr von Tieren zur Vornahme von verbotenen Handlungen und ihre Wiedereinfuhr.
- m. das Verwenden von Zaunsystemen, die über ein Empfängergerät am Körper des Tieres elektrisierend wirken.

<sup>3</sup> Die kantonale Behörde kann die Veranstalterinnen und Veranstalter von Wettbewerben und sportlichen Wettkämpfen dazu verpflichten, Dopingkontrollen bei den Tieren durchzuführen, oder beim nationalen Sportverband beantragen, dass solche Kontrollen durchgeführt werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Veranstalterinnen und Veranstalter.

### **Art. 21 Verbotene Handlungen bei Pferden**

Bei Pferden sind zudem verboten:

- a. das Coupieren der Schwanzrübe;
- b. das Erzeugen einer unnatürlichen Hufstellung, das Verwenden schädlicher Hufbeschläge und das Anbringen von Gewichten im Hufbereich;
- c. das Antreiben oder Bestrafen mit elektrisierenden Geräten, wie stromführenden Sporen, Gerten oder Viehtreibern;
- d. der sportliche Einsatz von Pferden mit durchtrennten oder unempfindlich gemachten Beinerven, mit überempfindlich gemachter Haut an den Gliedmassen oder mit an den Gliedmassen angebrachten schmerzverursachenden Hilfsmitteln;
- e. das Entfernen der Tasthaare;
- f. das Anbinden der Zunge.
- g. das Barren
- h. Methoden, mit denen eine Überdehnung des Pferdehalses oder -rückens bewirkt wird (Rollkur).

## **1.2 Bestimmungen für alle Haustiere**

### **Art. 31 Anforderungen an Personen, die Haustiere halten oder Betreuen**

<sup>1</sup> Wer für die Betreuung von insgesamt mehr als zehn Grossvieheinheiten Nutztieren verantwortlich ist, muss über eine landwirtschaftliche Ausbildung nach Artikel 194 verfügen.

<sup>2</sup> Tierhalterinnen und Tierhalter im Berggebiet, die für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigen, sind von der Anforderung nach Absatz 1 befreit. Sie müssen die Anforderungen nach Absatz 4 erfüllen.

<sup>3</sup> Verfügt die Person, welche Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, über keine Ausbildung nach Absatz 1, so ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter des Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal von einer Person beaufsichtigt wird, die über eine Ausbildung nach Absatz 1 verfügt.

<sup>4</sup> In kleineren Tierhaltungen mit höchstens zehn Grossvieheinheiten muss die für die Haltung und Betreuung verantwortliche Person einen Sachkundenachweis nach Artikel 198 erbringen für die Haltung von:

- a. mehr als drei Schweinen oder mehr als zehn Schafen oder zehn Ziegen, wobei vom Muttertier abhängige Jungtiere nicht mitzuzählen sind;
- b. mehr als fünf Pferden, wobei Saugfohlen nicht mitzuzählen sind;
- c. Rindern sowie Alpakas oder Lamas;
- d. Kaninchen, wenn mehr als 500 Jungtiere pro Jahr produziert werden;
- e. Hausgeflügel, wenn mehr als 150 Legehennen gehalten oder 200 Junghennen bzw. 500 Mastpoulets pro Jahr produziert werden.

<sup>5</sup> Wer mehr als elf Pferde gewerbsmässig hält, muss eine Ausbildung nach Artikel 197 nachweisen.

### **Art. 33 Beleuchtung**

<sup>1</sup> Haustiere dürfen nicht dauernd im Dunkeln gehalten werden.

<sup>2</sup> Räume, in denen sich die Tiere überwiegend aufhalten, müssen durch Tageslicht beleuchtet werden.

<sup>3</sup> Die Beleuchtungsstärke muss tagsüber mindestens 15 Lux betragen, ausgenommen in Ruhe- und Rückzugsbereichen sowie in Nestern, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können; die Beleuchtungsstärke für Hausgeflügel richtet sich nach Artikel 67.

<sup>4</sup> Wird mit Tageslicht die Beleuchtungsstärke in am 1. September 2008 bestehenden Räumen mit zumutbarem Aufwand an Kosten oder Arbeit für den Einbau von Fenstern oder lichtdurchlässigen Flächen nicht erreicht, so sind zusätzlich geeignete künstliche Lichtquellen einzusetzen.

<sup>5</sup> Die Lichtphase darf nicht künstlich über 16 Stunden pro Tag ausgedehnt werden, ausgenommen bei Küken während der ersten drei Lebensstage, in denen die Lichtphase auf 24 Stunden verlängert werden darf. Bei der Verwendung von Beleuchtungsprogrammen kann die Lichtphase in der Legehennenaufzucht verkürzt werden.

<sup>6</sup> Beleuchtungsprogramme mit mehr als einer Dunkelphase pro 24 Stunden sind verboten.

### **Art. 34 Böden**

<sup>1</sup> Befestigte Böden müssen gleitsicher und ausreichend sauber sein. Böden müssen im Liegebereich ausreichend trocken sein sowie dem Wärmebedürfnis der Tiere genügen.

<sup>2</sup> Perforierte Böden müssen der Grösse und dem Gewicht der Tiere angepasst sein. Sie müssen eben und die Elemente müssen unverschiebbar verlegt sein.

### **Art. 36 Dauernde Haltung im Freien**

<sup>1</sup> Haustiere dürfen nicht über längere Zeit extremer Witterung schutzlos ausgesetzt sein. Werden die Tiere unter solchen Bedingungen nicht eingestallt, so muss ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung stehen, der allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet. Es muss ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden sein.

<sup>2</sup> Ist im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden, so ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird.

<sup>3</sup> Das Futterangebot der Weide muss der Gruppengrösse angepasst sein oder es muss geeignetes zusätzliches Futter zur Verfügung gestellt werden.

## **1.3 Spezielle Bestimmungen für Pferde**

### **Art. 59 Haltung**

<sup>1</sup> Pferde dürfen nicht angebunden gehalten werden. Das kurzzeitige Anbinden während der Futteraufnahme, der Pflege, dem Transport, der Übernachtung auf Wanderritten, während Anlässen oder in vergleichbaren Situationen fällt nicht unter dieses Verbot. Pferde, die neu in einem Betrieb eingestallt werden oder die sich im Militäreinsatz befinden, dürfen während maximal drei Wochen angebunden gehalten werden.

<sup>2</sup> Liegeplätze in Unterkünften müssen ausreichend mit geeigneter, sauberer und trockener Einstreu versehen sein.

<sup>3</sup> Pferde müssen Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Pferd haben. Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmegewilligung für ein einzeln gehaltenes, altes Pferd erteilen.

<sup>4</sup> Jungpferde müssen in Gruppen gehalten werden.

<sup>5</sup> Werden Pferde in Gruppen gehalten, so müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein, ausgenommen für Jungpferde. Es dürfen keine Sackgassen vorhanden sein.

### **Art. 60 Futter und Pflege**

<sup>1</sup> Pferden muss zur arttypischen Beschäftigung ausreichend Raufutter wie Futterstroh zur Verfügung stehen, ausgenommen während des Weidegangs.

<sup>2</sup> Hufe sind so zu pflegen, dass die Pferde anatomisch richtig stehen können, ihre Bewegung nicht beeinträchtigt ist und dem Auftreten von Hufkrankheiten vorgebeugt wird.

**Art. 61 Bewegung**

<sup>1</sup> Pferden ist täglich ausreichend Bewegung zu gewähren. Zur Bewegung zählen die Nutzung und der Auslauf.

<sup>2</sup> Die Auslaufläche muss die Mindestabmessungen nach Anhang 1 Tabelle 7 Ziffer 3 aufweisen. Wenn möglich sind die Flächen nach Anhang 1 Tabelle 7 Ziffer 4 zur Verfügung zu stellen.

<sup>3</sup> Bei extremen Witterungs- und Bodenverhältnissen kann der Auslauf ausnahmsweise auf einer überdachten Fläche gewährt werden.

<sup>4</sup> Zuchtstuten mit Fohlen, Jungpferde sowie andere Pferde, die nicht genutzt werden, müssen täglich mindestens zwei Stunden Auslauf erhalten.

<sup>5</sup> Genutzte Pferde müssen an mindestens zwei Tagen pro Woche je mindestens zwei Stunden Auslauf erhalten.<sup>1</sup>

<sup>6</sup> Auf den Auslauf kann in den folgenden Situationen während maximal vier Wochen verzichtet werden, sofern die Pferde während dieser Zeit täglich genutzt werden:

- a. für neu in einem Betrieb eingestellte Pferde;
- b. bei extremen Witterungs- und Bodenverhältnissen zwischen dem 1. November und dem 30. April;
- c. während dem Einsatz im Militärdienst;
- d. auf Tournee zu Show- oder Sportzwecken oder während Ausstellungen.

<sup>7</sup> Der Auslauf ist in einem Journal einzutragen.

**Art. 63 Stacheldrahtverbot**

<sup>1</sup> Das Verwenden von Stacheldraht für Zäune von Gehegen ist verboten.

<sup>2</sup> Die kantonale Behörde kann für weitläufige Weiden, die über eine zusätzliche Begrenzung verfügen, befristete Ausnahmegewilligungen zur Verwendung von Stacheldraht erteilen.

<sup>1</sup> Übergangsfrist für Auslauf für genutzte Pferde: 5 Jahre für am 1.9.2008 bestehende Tierhaltungen; Die kantonale Behörde kann auf Gesuch der Tierhalterin oder des Tierhalters für gewerbsmässige Betriebe, die am 1. Juli 2001 bestanden haben, die Übergangszeit bis spätestens 1. September 2023 verlängern, wenn:

1. Die notwendige Auslaufläche wegen fehlender Fläche nicht erreicht werden kann,
2. die Pferde in der Regel täglich genutzt werden,
3. der Betrieb mehr als 10 Pferde aufweist, und
4. die übrigen Anforderungen der Tierschutzverordnung eingehalten werden.

**Mindestanforderungen für das Halten von Pferden**

(Anhang 1 Tabelle 7 TSchV)

| Widerristhöhe in cm                                                       | <120 | 120–134 | 134–148 | 148–162 | 162–175 | >175 |
|---------------------------------------------------------------------------|------|---------|---------|---------|---------|------|
| 1 Fläche pro Pferd in m <sup>2</sup>                                      |      |         |         |         |         |      |
| 11 Einzelbox <sup>1, 2</sup> oder<br>Einraumgruppenbox <sup>1, 3, 4</sup> | 5,5  | 7       | 8       | 9       | 10,5    | 12   |
| 12 Toleranzwert <sup>5</sup>                                              | –    | –       | 7       | 8       | 9       | 10,5 |
| 13 Liegefläche im<br>Mehrraumgruppenlaufstall <sup>1, 3, 4, 6</sup>       | 4    | 4,5     | 5,5     | 6       | 7,5     | 8    |
| 2 Raumhöhe im Bereich der Pferde                                          |      |         |         |         |         |      |
| 21 Mindesthöhe                                                            | 1,8  | 1,9     | 2,1     | 2,3     | 2,5     | 2,5  |
| 22 Toleranzwert <sup>5</sup>                                              | –    | –       | 2,0     | 2,2     | 2,2     | 2,2  |
| 3 Auslauffläche <sup>3, 7</sup> pro Pferd in m <sup>2</sup>               |      |         |         |         |         |      |
| 31 permanent vom Stall aus<br>zugänglich, Mindestfläche                   | 12   | 14      | 16      | 20      | 24      | 24   |
| 32 nicht an Stall angrenzend,<br>Mindestfläche                            | 18   | 21      | 24      | 30      | 36      | 36   |
| 4 Empfohlene Fläche <sup>8</sup><br>pro Pferd in m <sup>2</sup>           | 150  | 150     | 150     | 150     | 150     | 150  |

**Anmerkungen:**

- 1) Für Stuten mit Fohlen, die älter als zwei Monate sind, muss die Fläche um mindestens 30 Prozent vergrössert sein. Dies gilt auch für Abfohlboxen.
- 2) Die Breite von Einzelboxen muss mindestens 1,5-mal die Widerristhöhe betragen.
- 3) Bei fünf und mehr gut verträglichen Pferden kann die Gesamtfläche um maximal 20 Prozent verkleinert werden.
- 4) Es müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten eingerichtet sein, ausgenommen für Jungpferde.
- 5) Am 01.09.2008 bestehende Stallungen, die die Toleranzwerte erfüllen, müssen nicht angepasst werden. Muss ein Stall wegen Unterschreiten eines Toleranzwertes angepasst werden, so bleibt der Anspruch auf den anderen Toleranzwert erhalten.
- 6) Liegebereich und Auslauf müssen ständig über einen breiten Durchgang oder über zwei schmalere Durchgänge erreichbar sein.
- 7) Bei Jungpferdegruppen von 2–5 Tieren entspricht die Mindestauslauffläche derjenigen für 5 Jungpferde.
- 8) Für einen nicht an den Stall angrenzenden, reversibel wettertauglich eingerichteten Auslaufplatz beträgt die Fläche maximal 800 m<sup>2</sup>, auch wenn mehr als 5 Pferde gehalten werden. Bei Gruppenlaufställen mit permanent zugänglichem Auslauf werden ab dem sechsten Pferd zusätzlich 75 m<sup>2</sup> je Pferd empfohlen.



## II. Direktzahlungsverordnung

### Art. 73 Tierkategorien

Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien:

- a. ... (betrifft nicht Pferde)
- b. Tierkategorien der Pferdegattung:
  1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 30 Monate alt,
  2. Hengste, über 30 Monate alt,
  3. Tiere, bis 30 Monate alt;
- c. - g. ... (betrifft nicht Pferde)

### Art. 74 Voraussetzungen für BTS-Beiträge

<sup>1</sup> Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gelten ganz oder teilweise gedeckte Mehrflächen-Haltungssysteme:

- a. in denen die Tiere ohne Fixierung in Gruppen gehalten werden;
- b. in denen den Tieren ihrem natürlichen Verhalten angepasste Ruhe-, Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; und
- c. die über natürliches Tageslicht von mindestens 15 Lux Stärke verfügen; in Ruhe- und Rückzugsbereichen, einschliesslich Nestern, ist eine geringere Beleuchtung zulässig.

<sup>2</sup> Für eine Tierkategorie werden nur dann BTS-Beiträge ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb die massgebende Anzahl Tiere in Stallungen untergebracht werden kann, welche die Tierschutz- und BTS-Anforderungen erfüllen.

<sup>3</sup> Keine BTS-Beiträge werden ausgerichtet für:

- a. Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 5 und 9, Buchstabe b Ziffer 3 und Buchstabe d;
- b. Tierkategorien, die ausschliesslich nach Absatz 8 gehalten werden.

<sup>4</sup> Die spezifischen Anforderungen betreffend die einzelnen Tierkategorien sowie die Anforderungen an die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 6 Buchstabe A festgelegt. Beim Nutzgeflügel sind zusätzlich die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B einzuhalten.

<sup>5</sup> Als Einstreue dürfen nur zweckmässige Materialien verwendet werden, die weder für die Tiere gesundheitlich problematisch noch ökologisch bedenklich sind. Die Einstreue ist so in Stand zu halten, dass sie ihren Zweck erfüllt.

<sup>6</sup> (betrifft nicht Pferde).

<sup>7</sup> Die Tiere müssen jeden Tag Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft haben.

<sup>8</sup> Zwischen dem 1. April und dem 30. November ist der tägliche Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft für Tiere nach Artikel 73 Buchstaben a–c nicht zwingend erforderlich, wenn sie dauernd auf einer Weide gehalten werden. Bei extremen Witterungsereignissen müssen sie Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft haben. Ist der Weg zu einer solchen bei einem extremen Witterungsereignis nicht zumutbar, können die Tiere während maximal sieben Tagen in einer nicht BTS-konformen Unterkunft untergebracht werden.

**Art. 75 Voraussetzungen für RAUS-Beiträge**

<sup>1</sup> Als Auslauf gilt der Aufenthalt auf einer Weide, in einem Laufhof oder in einem Aussenklimabereich.

<sup>2</sup> Die spezifischen Anforderungen betreffend die einzelnen Tierkategorien sind in Anhang 6 Buchstabe D festgelegt. Beim Nutzgeflügel sind zusätzlich die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B einzuhalten. Die Einstreue muss die Anforderungen nach Artikel 74 Absatz 5 erfüllen.

<sup>3</sup> Bei kranken oder verletzten Tieren darf von den Auslaufvorschriften abgewichen werden, wenn dies im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung zwingend erforderlich ist.

<sup>4</sup> Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen in einem Auslaufjournal einzutragen. Entsprechend der Organisation des Auslaufs ist er pro Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, oder pro Einzeltier zu dokumentieren. Vereinfachungen bei der Journalführung und die Anforderungen an die Kontrolle sind in Anhang 6 Buchstabe D festgelegt. Ist der dauernde Zugang zum Laufhof beziehungsweise zur Weide durch das Haltungssystem gewährleistet, so muss der Auslauf nicht dokumentiert werden.

<sup>5</sup> Laufhof und Weide müssen den Anforderungen der Tiere entsprechen. Die Einzelheiten sind in Anhang 6 Buchstabe E festgelegt.

**Art. 76 Kantonale Sonderzulassungen**

<sup>1</sup> Die Kantone erteilen einzelbetriebliche Sonderzulassungen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 1.3, Buchstabe D Ziffer 1.1 Buchstabe b und Buchstabe E Ziffer 1.5 schriftlich.

<sup>2</sup> Die einzelbetrieblichen Sonderzulassungen werden für höchstens fünf Jahre erteilt.

<sup>3</sup> Sie enthalten:

- a. eine präzise Umschreibung der zugelassenen Abweichung von der betreffenden Verordnungsbestimmung;
- b. die Begründung für die Abweichung;
- c. die Geltungsdauer.

<sup>4</sup> Der Kanton kann die Kompetenz für die Erteilung von Sonderzulassungen nicht an Dritte delegieren.

<sup>5</sup> Er führt eine Liste der von ihm erteilten Sonderzulassungen.

**Anhang 6 Spezifische Anforderungen des BTS- und RAUS-Programms**

(Art. 74 Abs. 4 und 6, 75 Abs. 2, 4 und 5 sowie 76 Abs. 1)

**A Spezifische Anforderungen des BTS-Programms betreffend die einzelnen Tierkategorien sowie Anforderungen an die Dokumentation und die Kontrolle.**

**1** ... (betrifft nicht Pferde)

**2 Tiere der Pferdegattung**

2.1 Die Tiere müssen:

- a. in Gruppen gehalten werden;
- b. dauernd Zugang zu einem Liegebereich nach Ziffer 2.2 und einem nicht eingestreuten Bereich haben.

2.2 Liegebereich: Sägemehlbett oder für das Tier gleichwertige Unterlage ohne Perforierung.

Die Liegefläche entspricht mindestens folgenden Werten:

| Widerristhöhe des Tieres in cm             | <120 | 120–134 | 134–148 | 148–162 | 162–175 | >175 |
|--------------------------------------------|------|---------|---------|---------|---------|------|
| Minimale Liegefläche, m <sup>2</sup> /Tier | 4    | 4,5     | 5,5     | 6       | 7,5     | 8    |

- 2.3 Die ganze den Tieren im Stall-/Laufhofbereich zugängliche Fläche darf keine Perforierungen aufweisen. Einzelne Abflussöffnungen sind zulässig.
- 2.4 Fress- und Tränkebereich: befestigter Boden.
- 2.5 Die Fütterung muss so organisiert sein, dass jedes Tier ohne Störung durch Artgenossen fressen kann.

Werden die Tiere in Fressständen gefüttert, so sind die folgenden Bestimmungen einzuhalten:

- Jedem Tier in der Gruppe steht ein separater Fressstand zur Verfügung.
- Die Fressstandlänge entspricht mindestens 1,5-mal der durchschnittlichen Widerristhöhe.
- Hinter den Fressständen muss den Tieren ein Zirkulationsgang mit einer Breite von mindestens 1,5-mal der durchschnittlichen Widerristhöhe zur Verfügung stehen.

- 2.6 Die Deckenhöhe entspricht mindestens folgenden Werten:

| Widerristhöhe des grössten Tieres in der Gruppe in cm | <120 | 120–134 | 134–148 | 148–162 | 162–175 | >175 |
|-------------------------------------------------------|------|---------|---------|---------|---------|------|
| Minimale Deckenhöhe, m                                | 1,8  | 1,9     | 2,1     | 2,3     | 2,5     | 2,5  |

- 2.7 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 2.1 sind in den folgenden Situationen zulässig:

- während der Fütterung;
- während des Auslaufs in Gruppen;
- während der Nutzung;
- im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Hufpflege;
- bei hochträchtigen Tieren, die maximal zehn Tage vor dem voraussichtlichen Geburtstermin in eine eingestreute Einflächen-Bucht gebracht werden; dort können sie bis maximal zehn Tage nach der Geburt mit ihrem Nachwuchs zusammen verbleiben; die Tiere dürfen nicht fixiert werden;
- bei kranken oder verletzten Tieren; nur diejenigen Abweichungen sind zulässig, die im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung zwingend erforderlich sind; kranke oder verletzte Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen; Einflächen-Buchten sind zulässig, wenn sie ausreichend eingestreut sind;
- während einer Integrationsphase von maximal sechs Monaten nach der Ankunft auf dem Betrieb; in diesem Fall kann ein Tier in einer eingestreuten Einflächen-Bucht einzeln untergebracht werden, sofern diese höchstens 3 m von der Gruppe entfernt ist, in die es integriert werden soll, und Sichtkontakt möglich ist. Kein Tier darf fixiert werden.

**B** ... (betrifft nicht Pferde)

**C** ... (betrifft nicht Pferde)

**D** **Spezifische Anforderungen des RAUS-Programms betreffend die einzelnen Tierkategorien sowie Anforderungen an die Dokumentation und die Kontrolle.**

**1 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung**

1.1 Auslauf-Standardvariante

- Auslauftage und Dokumentation
  - Vom 1. Mai bis zum 31. Oktober ist den Tieren an mindestens 26 Tagen pro Monat Auslauf auf einer Weide zu gewähren.  
Für Tiere, die während einer gewissen Zeitspanne dauernd Zugang zu einer Weide haben, muss nur am ersten und am letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung im Auslaufjournal gemacht werden.

- Vom 1. November bis zum 30. April ist den Tieren an mindestens 13 Tagen pro Monat Auslauf zu gewähren.  
Für Tiere, denen während einer gewissen Zeitspanne dauernd Auslauf gewährt wird, muss nur am ersten und am letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung im Auslaufjournal gemacht werden.
  - In Pferdehaltungen müssen auch die Auslaufvorschriften nach Artikel 61 Absätze 4 und 5 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 eingehalten werden.
  - b. Abweichungen von den Bestimmungen nach Buchstabe a sind in den folgenden Situationen zulässig:
    - während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und zehn Tagen nach einer Geburt;
    - im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier;
    - ... (betrifft nicht Pferde);
    - zwischen dem 1. Mai und dem 31. Oktober:
      - In den folgenden Situationen kann der Weidegang durch Auslauf in einem Laufhof ersetzt werden:
        - während oder nach starkem Niederschlag;
        - im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt; steht auf einem Betrieb im Berggebiet keine geeignete Auslauffläche zur Verfügung, so kann der Kanton für diese Zeitspanne eine besondere Auslaufregelung vorschreiben, die der Infrastruktur des Betriebes Rechnung trägt;
        - während der ersten zehn Tage der Galtzeit (Futterreduktion zur Trockenstellung).
      - In den folgenden Situationen kann der Kanton vorschreiben, an maximal wie vielen zusätzlichen Tagen der Weidegang durch Auslauf in einem Laufhof ersetzt werden darf:
        - Der Betrieb verfügt in zumutbarer Entfernung über zu wenig Land, das fachgerecht beweidet werden kann.
        - Die Tiere können nicht an 26 Tagen geweidet werden, weil der Weg zu einem Teil der Parzellen nicht zumutbar ist (z.B. stark befahrene Strasse).
- 1.2 ... (betrifft nicht Pferde)
- 1.3 Stall
- a. Der Liegebereich:
    - darf keine Perforierung aufweisen,
    - muss mit ausreichender und geeigneter Einstreue versehen sein; erhöhte Liegenischen für Ziegen müssen nicht eingestreut werden;
  - b. Bis 160 Tage alte Tiere dürfen nicht fixiert werden.
  - c. Die ganze Stallfläche, die den Tieren der Pferdegattung zugänglich ist, darf keine Perforierungen aufweisen. Einzelne Abflussöffnungen sind zulässig.

**E Anforderungen des RAUS-Programms betreffend den Laufhof und die Weide sowie betreffend die Dokumentation und die Kontrolle.****1 Allgemeine Anforderungen an den Laufhof**

- 1.1 Der Laufhof muss sich im Freien befinden.
- 1.2 Sonnenexponierte Laufhofflächen dürfen vom 1. März bis zum 31. Oktober mit einem Netz beschattet werden.
- 1.3 Auf unbefestigten Auslaufflächen müssen morastige Stellen ausgezäunt sein.
- 1.4 ... (betrifft nicht Pferde)
- 1.5 Der Kanton kann Masse, die nur unwesentlich von den Anforderungen nach den Ziffern 3–6 abweichen, für befristete Zeit zulassen, wenn deren Einhaltung:
  - a. mit unverhältnismässig hohen Investitionen verbunden wäre; oder
  - b. wegen beschränkter Platzverhältnisse nicht möglich ist.

**2 Anforderungen an die Dokumentation und die Kontrolle**

- 2.1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss bei der Kontrolle eine aktuelle Skizze des Laufhofs vorweisen können. Auf der Skizze müssen die relevanten Abmessungen und Flächen vermerkt sein.
- 2.2 Auf der Skizze muss zudem die maximal zulässige Anzahl Tiere festgehalten sein, die den Laufhof gleichzeitig benützen können; diese Vorschrift gilt nicht bei Laufhöfen für die Tiere der Schaf- und Ziegengattung sowie für Kaninchen.
- 2.3 ... (betrifft nicht Pferde)
- 2.4 Bei der ersten Kontrolle nach dem 1. Januar 2014 sind die Angaben auf der Skizze nach den Ziffern 2.1–2.3 zu verifizieren. Sind die entsprechenden Vorschriften erfüllt, hat die Kontrollperson dies mit Datum und Unterschrift auf der Skizze zu bestätigen.
- 2.5 Bei den nachfolgenden Kontrollen hat die Kontrollperson zu verifizieren, ob die Skizze noch aktuell ist. Zudem hat sie zu überprüfen, ob die aktuelle Tierzahl die auf der Skizze vermerkte maximal zulässige Tierzahl nicht überschreitet; bei Laufhöfen für die Tiere der Schaf- und Ziegengattung sowie für Kaninchen muss die Tierzahl nicht überprüft werden.

**3 ... (betrifft nicht Pferde)****4 Laufhof für die Tiere der Pferdegattung (Art. 2 Bst. b)**

## a. Mindestflächen

| Für die Tiere ist der Laufhof                                    | Widerristhöhe der Tiere in cm |         |         |         |         |      |
|------------------------------------------------------------------|-------------------------------|---------|---------|---------|---------|------|
|                                                                  | <120                          | 120–134 | 134–148 | 148–162 | 162–175 | >175 |
| dauernd zugänglich:<br>mindestens ... m <sup>2</sup> /Tier       | 12                            | 14      | 16      | 20      | 24      | 24   |
| nicht dauernd zugänglich:<br>mindestens ... m <sup>2</sup> /Tier | 18                            | 21      | 24      | 30      | 36      | 36   |

Befinden sich mehrere Tiere in einem Laufhof, entspricht die Mindestfläche der Summe der Mindestflächen für die einzelnen Tiere. Umfasst eine Gruppe mindestens fünf Tiere, so kann die Fläche um maximal 20 Prozent reduziert werden.

## b. Ungedeckter Flächenanteil

Mindestens 50 Prozent der minimalen Laufhoffläche müssen ungedeckt sein.

## c. Bodenbeschaffenheit

Die ganze den Tieren zugängliche Laufhoffläche darf keine Perforierungen aufweisen. Einzelne Abflussöffnungen sind zulässig.

**5 ... (betrifft nicht Pferde)****6 ... (betrifft nicht Pferde)**

## 7 Anforderungen an die Weide

- 7.1 Als Weide gilt eine mit Gräsern und Kräutern bewachsene, den Tieren zur Verfügung stehende Grünfläche.
- 7.2 Morastige Stellen müssen ausgezäunt sein, wenn keine schriftliche Bewilligung des Kantons vorliegt.
- 7.3 ...(betrifft nicht Pferde)
- 7.4 Die Weidefläche für die Tiere der Pferdegattung muss mindestens acht Aren je Tier umfassen. Werden mehr als fünf Tiere gemeinsam geweidet, so kann die Fläche um maximal 20 Prozent reduziert werden.

## Anhang 7 Beitragsansätze

- 1.-4. ...(betrifft nicht BTS und RAUS)
5. Produktionssystembeiträge
  - 5.1. – 5.3. (betrifft nicht BTS und RAUS)
  - 5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)
    - 5.4.1 Die Beiträge für BTS betragen pro GVE und Jahr für:
      - a. über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung CHF 90
      - b. und c. ...(betrifft nicht Pferde).
  - 5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS)
    - 5.5.1 Die Beiträge für RAUS betragen pro GVE und Jahr für:
      - a. über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen CHF 190
      - b. – e. ...(betrifft nicht Pferde)

### Herausgeber:

Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, Postfach, 4018 Basel,  
Tel. 061 365 99 99, Fax 061 365 99 90, Postkonto 40-33680-3,  
sts@tierschutz.com, www.tierschutz.com

Dieses und weitere Merkblätter stehen unter  
[www.tierschutz.com/publikationen/pferde/](http://www.tierschutz.com/publikationen/pferde/) zum Download bereit.